

SATZUNG
über die Reinigung der öffentlichen Straßen,
Wege und Plätze in der Stadt Cuxhaven
(Straßenreinigungssatzung)
vom 12. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gesetzliche Straßenreinigungspflicht

- (1) Die gesetzliche Straßenreinigungspflicht (§ 52 Absatz 1 NStrG) gilt für die öffentlichen Straßen (§ 2 NStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Cuxhaven geregelt.

§ 2

Reinigung durch die Stadt

- (1) Die Stadt selbst ist reinigungspflichtig im Sinne des § 52 NStrG (einschließlich Winterdienst – Schneeräumung und Glättebekämpfung) auf den Fahrbahnen, den Parkstreifen, den Radwegen (Zeichen 237 StVO), den gemeinsamen Fuß- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) sowie bei getrennten Rad- und Fußwegen (Zeichen 241 StVO) auf den Radwegen der in der Anlage zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte.
- (2) Die regelmäßige Reinigung mit einer Kehrmaschine findet in der Reinigungs-klasse I wöchentlich einmal, in der Reinigungs-klasse II in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres wöchentlich zweimal, in der übrigen Zeit wöchentlich einmal und in der Reinigungs-klasse III ganzjährig wöchentlich zweimal statt. In der Reinigungs-klasse IV findet die regelmäßige Reinigung wöchentlich fünfmal mit einer Kehrmaschine statt. Aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) ergibt sich, welche Straßen der jeweiligen Reinigungs-klasse zugeordnet sind.
- (3) Fällt die Reinigung durch die Stadt wegen einer Betriebsstörung oder eines Feiertages aus, besteht keine Verpflichtung der Stadt, sie nachzuholen.

(4) Wird eine Straße oder ein Straßenabschnitt umbenannt, bleibt bis zur Änderung der Anlage zu dieser Satzung der alte Straßenname maßgeblich.

(5) Der Kehricht wird mit der Aufnahme Eigentum der Stadt, gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 3

Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Soweit nicht die Reinigung nach § 2 Absatz 1 Aufgabe der Stadt ist, wird den Eigentümern der an der Straße liegenden Grundstücke (Anlieger) auf ihrer Straßenseite die Pflicht zur Reinigung des Gehweges und der Straße bis zur Fahrbahnmitte übertragen. Dabei ist gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Cuxhaven zu beachten. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 342 StVO).

(2) Als an der Straße liegend gelten auch die nicht direkt an die Straße angrenzenden, aber durch sie erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger).

(3) Die Eigentümer der anliegenden und der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Anlieger und Hinterlieger) haben die Reinigungspflicht in gemeinsamer Verantwortung zu regeln.

(4) Den Eigentümern sind die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Übernahme der Reinigung durch Dritte

(1) Die nach § 3 zur Reinigung Verpflichteten können mit Zustimmung der Stadt einen anderen mit der Ausführung der Reinigung beauftragen. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist nachzuweisen. Die Stadt kann ihre Zustimmung jederzeit widerrufen. Für die Dauer des Auftrages ist nur der Beauftragte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

§ 5

Gebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung einschließlich des Winterdienstes Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cuxhaven vom 28. November 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 472/473), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungssatzung vom 11. Juni 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 198) außer Kraft.

Cuxhaven, den 13. Dezember 2013

(L. S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister